

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

- a) von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
— Drucksache 7/888 —
- b) von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
— Drucksache 7/1088 —

A. Problem

Die geltenden Vorschriften des Wasserrechts reichen nicht aus, um der bestehenden und zum Teil noch zunehmenden Verschmutzung der Gewässer Einhalt gebieten zu können.

B. Lösung

Eine Reihe von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes wird den dringlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt und einige wichtige Vorschriften im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes neu eingefügt. Insbesondere handelt es sich um

- die Einführung von Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser; damit wird der Forderung nach bundeseinheitlichen Einleitungsstandards entsprochen (§ 7 a)
- die Pflicht der Länder zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen, wenn es sich um die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder um bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften handelt (§ 36 b Abs. 2)
- die Einführung von Mindestanforderungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§§ 19 g ff.)
- die Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Veränderungssperren zur Sicherung von Planungen festzulegen (§ 36 a)

- die Institutionalisierung des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz; damit wird die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, aber auch die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren usw. sichergestellt (§§ 21 a ff.)
- die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes (§ 38) und die Erweiterung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten von bisher 10 000 DM auf künftig 100 000 DM (§ 41).

C. Alternativen

Keine.

Der Innenausschuß hat auf der Grundlage des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU — (Drucksachen 7/888, 7/1088) — unter Ausklammerung des Bereichs der Abwasserabgabe — die sachlich notwendigen Regelungen erarbeitet.

D. Kosten

Die Sachaufwendungen gemäß § 7 a dürften sich in der gleichen Größenordnung wie die bereits in der Vergangenheit getätigten Investitionskosten für Abwasserbehandlungsanlagen bewegen; der zusätzliche Personalbedarf aufgrund §§ 21 a, 36 a, b, 18 a ist sowohl für die gewerbliche Wirtschaft als auch für die Länder und Kommunen erheblich.

A. Bericht der Abgeordneten Wittmann (Straubing), Biechele und Wolfram (Göttingen)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit Datum vom 9. Juli 1973, der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU mit Datum vom 16. September 1973 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 1973 nach Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat — auf Ersuchen des Innenausschusses — gutachtlich mit Schreiben vom 27. November 1975, der Ausschuß für Wirtschaft mit Schreiben vom 27. November 1975 gutachtlich, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 3. Dezember 1975, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 3. Dezember 1975 zu den Gesetzentwürfen in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses Stellung genommen.

Zur Vorbereitung auf die Materie des Gewässerschutzes hatten der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bereits am 2. und 8. Februar sowie am 8. März 1971 öffentliche Sachverständigenanhörungen durchgeführt. Die Protokolle über die Sachverständigenanhörung wurden gedruckt, auf ihren Inhalt wird verwiesen (Stenographische Protokolle der 36., 37. und 42. Sitzung des Innenausschusses und der 29. und 30. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit). Weiter wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in zwölf Sitzungen ihre Empfehlungen erarbeitete.

Mit dieser Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sollen eine Reihe der Vorschriften dieses Gesetzes dringlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt und einige wichtige Vorschriften im Interesse des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung neu eingefügt werden.

Der Innenausschuß hat auf der Grundlage des — von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ausgehenden — Regierungsentwurfs [vgl. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 — Wasserhaushalt) — Drucksache 7/887 —] und des — von der Rahmen-gesetzgebungskompetenz ausgehenden — Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU, die für die dringlichen Erfordernisse sachlich notwendigen Regelungen erarbeitet. Auf Ersuchen des Innenausschusses hat der Rechtsausschuß die Entwürfe in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses verfassungsrechtlich überprüft. Der Rechtsausschuß hält die vom Innenausschuß vorgeschlagene Fassung mit der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Nr. 4 des Grundgesetzes für vereinbar.

Den Bereich der „Abwasserabgabe“ (Regierungsentwurf auf Drucksache 7/2272, §§ 37 a bis 37 g Entwurf der Fraktion der CDU/CSU für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes auf Drucksache 7/1088) hat der Innenausschuß aus der Beratung ausgeklammert. Wegen der Schwierigkeit der Materie soll dieser Bereich selbständig behandelt und entweder als Abwasserabgabengesetz oder als Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes noch in dieser Wahlperiode dem Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme den Gesetzentwürfen in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses unter der Voraussetzung zugestimmt, daß hierdurch weder Investitionen auf dem Gebiet der Wasserreinigung noch die Abwasserabgabe selbst präjudiziert werde. Der Ausschuß für Wirtschaft hält eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und des Bundesrechnungshofes in seiner Eigenschaft als Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu den Folgekosten für erforderlich. Der Innenausschuß folgte dem Vorschlag, weitere Verfahren durchzuführen, nicht, damit gewährleistet ist, daß der Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann; insbesondere würde die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens des Bundesrechnungshofes voraussichtlich so lange Zeit in Anspruch nehmen, daß eine Verabschiedung in dieser Wahlperiode kaum noch in Betracht gezogen werden könnte. Zudem wird es im Verlauf der Beratung des Bereiches „Abwasserabgabe“ zu einer Prüfung der Kostenfrage kommen.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat empfohlen, in § 19 Abs. 3 nach dem Wort „Enteignung“ die Worte „oder eine wesentliche Nutzungseinschränkung“ einzufügen. Damit sollen wesentliche Nutzungseinschränkungen in den Wasserschutz II und III als entschädigungspflichtige enteignungsgleiche Eingriffe im Gesetz festgelegt werden. Der Innenausschuß folgte dieser Empfehlung nicht, da dem hier maßgebenden Anliegen bereits die geltende Fassung des § 19 Abs. 3 Rechnung trägt. Der Begriff der Enteignung ist in langjähriger, feststehender höchstrichterlicher Rechtsprechung dahin gehend konkretisiert, daß er auch Fälle wesentlicher Nutzungseinschränkungen umfaßt. Außerdem trägt die vorgeschlagene Einfügung nicht zur Klarheit bei. Sie ist zu wenig bestimmt, um die Verwaltung und die Rechtsprechung eindeutig genug festzulegen. Insoweit bleibt nach wie vor die Notwendigkeit bestehen, in jedem Einzelfall über die Entschädigungspflicht zu entscheiden.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Beschlüsse des Innenausschusses begrüßt, weil durch sie die dringend

erforderlichen Maßnahmen für einen wirksameren Gewässerschutz ermöglicht werden. Damit werde zugleich wesentlichen gesundheitspolitischen Anliegen entsprochen. Der Ausschuß tritt insoweit vor allem für die folgenden, von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Regelungen ein:

- § 3 Abs. 3, der im Interesse der Gewässerreinigung mittelbar den Einsatz von Chemikalien im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern beschränkt;
- § 7 a, der die Anforderungen an das Einleiten von Abwassern konkret festlegt und von strengen Voraussetzungen abhängig macht;
- § 8 Abs. 2, soweit durch diese Vorschrift für das Einleiten von Abwassern in Zukunft nicht mehr eine Bewilligung, sondern nur eine widerprüfliche Erlaubnis erteilt werden kann, und die entsprechende Regelung in § 34;
- § 18 a, durch den ein Gebot zur unschädlichen Abwasserbeseitigung in das Gesetz aufgenommen wird, und der zu diesem Zweck die Länder zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen unter überörtlichen Gesichtspunkten verpflichtet;
- §§ 19 g ff., durch die Anlagen zur Lagerung, zum Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen besonderen Anforderungen unterworfen werden;
- § 21, der die Voraussetzungen für eine stärkere Überwachung schafft;
- §§ 21 a ff., die in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz verpflichten;
- die Konkretisierung und Verbesserung der Regelung über die Reinhaltungsordnung in § 27 unter Betonung des Wohls der Allgemeinheit.

Darüber hinaus begrüßt der Ausschuß, daß bei der Unterhaltung von Gewässern in Zukunft auch Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigt werden müssen — § 28 Abs. 1 —.

Schließlich hält es der Ausschuß für erforderlich, die Straf- und Bußgeldvorschriften im vorgeschlagenen Umfang zu verschärfen.

Die wichtigsten vom Innenausschuß vorgeschlagenen Neuregelungen umfassen folgende Sachbereiche:

- Sachbereich „Gewässergüterregelungen“ mit den Zentralvorschriften in § 7 a und 36 b.
 - Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser zu erlassen. Damit ist der Forderung nach bundeseinheitlichen Einleitungsstandards Rechnung getragen (§ 7 a).
 - Durch die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen wird es den Wasserbehörden ermöglicht, die vielfältige Inanspruchnahme der Ge-

wässer unter Ausgleich aller Belange des allgemeinen Wohls und unter Verzahnung mit der Landesplanung und Raumordnung durch Einzelentscheidungen so zu steuern und aufeinander abzustimmen, daß die Gewässer als Gemeingut mit dem größten Nutzen eingesetzt werden (§ 36 b). Hervorzuheben ist hier insbesondere

- die Pflicht der Länder zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen, wenn es sich um die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen, oder um bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften handelt (§ 36 b Abs. 2),
- das generelle Verbot, durch behördliche Entscheidung eine Verschlechterung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit zuzulassen (§ 36 b Abs. 6),
- die Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundsätze und den Mindestinhalt der Bewirtschaftungspläne festzulegen (§ 36 b Abs. 7).

Daneben enthält dieser Sachbereich vor allem noch Vorschriften über die Pflicht und Pläne zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a) und den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 18 b).

- Sachgebiet „Lagern wassergefährdender Stoffe“. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind insbesondere Vorschriften vorgesehen über
 - die Mindestanforderungen für Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen (§ 19 g),
 - die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung der Anlagen sowie der zugehörigen technischen Schutzvorkehrungen (§ 19 h),
 - die Überwachungspflichten des Betreibers solcher Anlagen (§ 19 i) sowie derer, die solche Anlagen befüllen und entleeren (§ 19 k),
 - die behördliche Zulassung von Fachbetrieben, die solche Anlagen einbauen, aufstellen, instand halten, instand setzen oder reinigen (§ 19 l).
- Sachbereich „Schutz bestimmter Gebiete“. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Veränderungssperren zur Sicherung von Planungen festzulegen (§ 36 a).
- Sachbereich „Überwachung“. Eine weitere wesentliche Verbesserung bilden die neuen Vorschriften über den Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (§§ 21 a bis 21 g). Die Regelung lehnt sich eng an die Regelungen der §§ 53 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG gegebene Möglichkeit, durch Auflage im Einzelbescheid dem Benutzer eines Gewässers die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsbeauftragten vorzuschreiben, bleibt bestehen. Sie wird allerdings bezüg-

lich des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz durch die §§ 21 a ff. teils gesetzliche Pflicht, teils näher konkretisiert. Zweck der Neuregelung ist es, die Einleiter von Abwasser in die Gewässer zu verstärkter Selbstüberwachung bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu veranlassen und dadurch gleichzeitig haftungsrechtlich die Verantwortungsbereiche klar festzulegen. Hervorzuheben ist insbesondere, daß alle Abwassereinleiter, also nicht nur die gewerblichen Benutzer, sondern auch die öffentliche Hand, erfaßt werden und der Aufgabenbereich des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz auch die eigenverantwortliche Rolle bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren umfaßt.

— Sachbereich „Straf- und Bußgeldbestimmungen“. Der strafrechtliche Schutz ist durch die Neufassung des § 38 verbessert. Außerdem ist der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten von bisher 10 000 DM auf künftig 100 000 DM erweitert (§ 41).

Der Innenausschuß hat sich auch eingehend mit der Frage befaßt, ob das Führen von Wasserbüchern (§ 37) zwingend vorgeschrieben bleiben soll. Der Innenausschuß ist der Auffassung, das Führen dieser Bücher nach wie vor zwingend vorzuschreiben. Dabei braucht das Wasserbuch keine Buchform zu haben, sondern kann auch als Kartei, Akte und dgl. geführt werden. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß der interessierte Bürger hieraus die benötigten Informationen erhalten kann.

Soweit die Beschlüsse des Innenausschusses den Gesetzentwürfen auf Drucksache 7/888 und 7/1088 entsprechen, wird auch auf deren Begründung verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Überschrift des Gesetzes

Durch die redaktionelle Änderung wird eine einheitliche Abkürzung des Gesetzes erreicht.

§ 1 a

Absatz 1 und 2 entsprechen Nummer 2 Reg E, E CDU/CSU. In Absatz 1 werden die staatlichen Aufgaben konkretisiert, die im Hinblick auf die Ordnung des Wasserhaushalts wahrzunehmen sind.

Der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz richtet sich an jeden Bürger. Diese allgemeine Sorgfaltspflicht soll dem Anliegen des Gewässerschutzes Rechnung tragen, daß jede nachteilige Veränderung eines Gewässers nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

In Absatz 3 wird das Prinzip des WHG klargestellt, daß das Grundeigentum zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes derart eingeschränkt ist, daß seine Nutzung, sofern sie zugleich eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG ist,

fast ausnahmslos einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

§ 2

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da nunmehr § 1 a die Überschrift „Grundsatz“ trägt.

§ 3

Absatz 3 entspricht Nummer 4 Reg E, E CDU/CSU. Die Verwendung chemischer Mittel zur Unterhaltung von Gewässern wird zur Gewässerbenutzung erklärt, die einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Damit kann der Einsatz solcher Mittel im Interesse der Reinhaltung der Gewässer untersagt oder unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

§ 4

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 ist eine Folge der Einführung des Gewässerschutzbeauftragten.

Absatz 2 Nr. 2 a entspricht Nummer 5 Reg E, Nr. 5 b E CDU/CSU. Die Einfügung betrifft einen weiteren besonderen Fall für wasserrechtliche Auflagen. Hiermit soll z. B. die Anordnung der künstlichen Belüftung eines Vorfluters wegen des Einleitens schädlichen Abwassers ermöglicht werden, wenn diese Maßnahme zum Ausgleich einer mit der Gewässerbenutzung verbundenen Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushalts des Gewässers notwendig ist.

§ 5

Absatz 1 Nr. 1 a entspricht Nummer 6 Reg E, Nr. 7 E CDU/CSU. Die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen im Sinne der aufgeführten Vorschriften setzen zu können, ist im Interesse des Gewässerschutzes notwendig.

Absatz 2 entspricht Nummer 7 Buchstabe c E CDU/CSU. Die Vorschrift verwirklicht das Prinzip, daß auch alte Rechte und alte Befugnisse dem gleichen Vorbehalt nachträglicher Anforderungen unterliegen sollen wie Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem WHG.

§ 7

Absatz 2 entspricht Nummer 7 Buchstabe b Reg E, Nummer 8 Buchstabe b E CDU/CSU. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtsklarheit wird die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis bundesrechtlich geregelt; die Regelung entspricht der des § 8 Abs. 6 über die Rechtsnachfolge bei der Bewilligung.

§ 7 a

Die Vorschrift erfaßt weitgehend die im Reg E und im E CDU/CSU enthaltenen Vorschläge über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser [Nummern 13, 17 Reg E (§ 18 a, 26), Nummer 15 E CDU/CSU]. Die hiernach vorgeschriebenen Anforderungen sind sowohl bei Neueinleitungen als auch bei Alteinleitungen und unabhängig von den konkreten Erfordernissen des Gewässerschutzes einzu-

halten. Aus Gründen des Gewässerschutzes können jedoch stets höhere Anforderungen gestellt werden.

Unter dem Begriff „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind im Hinblick auf die zur Verringerung von Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu ergreifenden Maßnahmen sowohl Maßnahmen der Abwasserreinigung im engeren Sinn als auch innerbetriebliche Maßnahmen im Produktionsverfahren zu verstehen. Derzeit ist eine vollbiologische oder adäquate Reinigung des Abwassers als eine von jedermann zu erfüllende Anforderung anzusehen. Entsprechende Mindestanforderungen, differenziert nach der Herkunft des Abwassers, werden auf der Grundlage der bereits eingeführten „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren“ künftig einheitlich festzulegen sein. Die erforderlichen Bestimmungen über die Anforderungen an Abwassereinleitungen werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in der Form von Verwaltungsvorschriften erlassen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Anforderungen an das Einleiten nicht nur bei Neueinleitern, sondern auch bei den schon bestehenden Einleitungen durchgesetzt werden.

§ 8

Absatz 2 Satz 2 entspricht Nummer 8 Reg E, Nummer 9 E CDU/CSU. Die Bewilligung gewährt ein Gewässerbenutzungsrecht, das nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder zurückgenommen werden kann (vgl. § 12 WHG). Bei Benutzungen, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, insbesondere also bei dem Einleiten von Abwasser, muß es aber möglich sein, den sich ändernden Erfordernissen des Umweltschutzes sachgerecht Rechnung tragen zu können. Für Maßnahmen dieser Art wird es daher zukünftig nicht mehr zulässig sein, eine Bewilligung zu erteilen; es kommt hierfür dann nur noch die Erteilung einer kraft Gesetzes widerrechtlichen Erlaubnis in Betracht (vgl. § 7 WHG).

§ 9 a

entspricht Nummer 9 Reg E, Nummer 10 E CDU/CSU. Im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Antragsteller kann es zweckmäßig sein, daß der Unternehmer dann, wenn mit einem langwierigen Verfahren bis zur Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Bewilligung zu rechnen ist, schon vor Abschluß dieses Verfahrens mit der Benutzung beginnen kann. Die Vorschrift eröffnet daher bundeseinheitlich die Möglichkeit, in diesen Fällen die Ausübung der Benutzung schon nach der Einleitung des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zulassen zu können.

§ 12

Absatz 2 Nr. 2 entspricht Nummer 11 Buchstabe a E CDU/CSU. Die Vorschrift enthält, ähnlich wie § 15 Abs. 4 Nr. 2 einen zusätzlichen Fall von Sozialbindung, der aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Absatz 2 Nr. 3 entspricht Nummer 10 Reg E, Nummer 11 Buchstabe b E CDU/CSU. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 8 Abs. 2.

§ 15

Absatz 4 Satz 2 entspricht weitgehend Nummer 11 Reg E, Nummer 12 E CDU/CSU. Nach geltendem Recht können alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 WHG ohne Entschädigung nur beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach früherem Landesrecht zulässig war. Soweit eine solche Bestimmung nach früherem Landesrecht nicht getroffen ist, fehlt heute eine gesetzliche Festlegung von Inhalt und Schranken dieser alten Rechte und alten Befugnisse im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes. Diese Festlegung wird mit der Vorschrift getroffen. Dabei ist hervorzuheben, daß angesichts der zahlreichen konkurrierenden Anforderungen an das Allgemeingut Wasser im öffentlichen Interesse die Möglichkeit bestehen muß, nicht nur Bewilligungen, die nach dem WHG erteilt wurden, sondern auch alte Rechte und alte Befugnisse zu Gewässerbenutzungen entschädigungslos zu beschränken oder aufzuheben, wenn hierfür triftige Gründe gegeben sind.

Satz 3 entspricht Nummer 12 Buchstabe b E CDU/CSU. Da nach § 15 Abs. 4 WHG die Beschränkung alter Rechte und alter Befugnisse entschädigungspflichtig ist, muß durch den angefügten Satz klar gestellt werden, daß diese Regelung für nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 WHG nicht gilt, hierfür vielmehr keine Entschädigung zu leisten ist.

§ 16

entspricht Nummer 13 E CDU/CSU. Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 37.

§ 17 a

entspricht Nummer 14 E CDU/CSU. Gewässerbenutzungen zum Zwecke der Übungen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivilschutz usw. sind ohne vorherige Erlaubnis oder Bewilligung zulässig, wenn dabei der Gewässerschutz nach Qualität und Quantität sowie auch der Schutz Betroffener hinreichend gewährt bleibt.

§ 18 a

In das WHG wird — ähnlich wie im Abfallbeseitigungsgesetz über die Abfallbeseitigung — ein gesetzliches Gebot über die unschädliche Abwasserbeseitigung aufgenommen.

In der Vorschrift sind die Nummer 13 Reg E (§ 18 a Abs. 1) und die Nummer 15 (§§ 18 a, 18 b), 26 (§ 36 b) E CDU/CSU zusammengefaßt. Die Vorschrift enthält neben einer Definition des Begriffs der Abwasserbeseitigung Aussagen über das Verhalten bei der Beseitigung von Abwasser, sowie über die Festlegung der Beseitigungspflicht und die Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen.

Absatz 1 Satz 1 wendet sich an jeden, der Abwasser faktisch beseitigt, unabhängig von einer konkreten Festlegung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Es ist vorgeschrieben, daß bei der Abwasserbeseitigung das Wohl der Allgemeinheit zu beachten ist.

Satz 2 gibt eine Definition der Abwasserbeseitigung. Hierdurch soll klargestellt werden, daß Abwasserbeseitigung nicht nur den bisher schon vom WHG erfaßten Benutzungstatbestand des Einleitens vom Abwasser umfaßt.

In Absatz 2 ist die Festlegung des Abwasserbeseitigungspflichtigen geregelt. Die Festlegung erfolgt durch die Länder, die hierfür Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Träger der Abwasserbeseitigung bestimmen können.

In der Vorschrift des Absatzes 3 wird festgelegt, daß die Länder Abwasserbeseitigungspläne zu erstellen haben und der wesentliche Inhalt dieser Pläne geregelt wird.

§ 18 b

Die rein baurechtlich konzipierte Vorschrift regelt die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abwasseranlagen. Diese Anforderungen werden von den Ländern bundeseinheitlich eingeführt. Zur Anpassung der vorhandenen Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sind keine festen Fristen gesetzt. Die Anpassung soll nach Absatz 2 jeweils unverzüglich durchgeführt werden, wobei die Länder Ausnahmen für die Fristen festlegen können, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen erfolgt sein müssen. Der Verzicht auf starre Fristen ermöglicht eine Fortschreibung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und verhindert somit eine Festschreibung des Status quo.

§ 19

Durch die Einfügung in Absatz 1 Nr. 1 wird klar gestellt, daß sich die Vorschrift über Wasserschutzgebiete auch auf den Schutz der künftigen öffentlichen Wasserversorgung erstreckt. Eine besondere Vorschrift über Grundwasserschongebiete, wie sie in Nummer 24 (§ 35 a) E CDU/CSU vorgesehen ist, ist daneben nicht erforderlich.

§ 19 d

Nummer 1 a entspricht Nummer 14 Reg E, Nummer 16 E CDU/CSU. Es handelt sich um eine Klarstellung, daß in der Rechtsverordnung nicht nur die weitere Ausgestaltung einer nach anderen Vorschriften (z. B. § 19 e) schon bestehenden Anzeigepflicht geregelt werden soll, sondern die Pflicht zur Anzeige selbst.

§ 19 g

In den Absätzen 1 und 2 sind die grundsätzlichen Anforderungen festgelegt, denen die Anlagen zum Lagern und Abfüllen (Absatz 1) bzw. zum Umschlagen (Absatz 2) wassergefährdender Stoffe im Interesse des Gewässerschutzes genügen müssen.

Absatz 3 enthält eine Konkretisierung dieser Grundsätze; um sie zu erfüllen, sind in jedem Falle die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Nach Absatz 4 sind die landesrechtlichen Sonder Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe in bestimmten Gebieten — unberührt von den Vorschriften der §§ 19 g bis 19 l — weiter anzuwenden.

In Absatz 5 ist die Definition der wassergefährdenden Stoffe mit einer beispielhaften Aufzählung enthalten.

In Absatz 6 sind bestimmte Stoffe von der Regelung der §§ 19 g bis 19 l ausgenommen, weil sie durch andere Rechtsvorschriften erfaßt sind.

§ 19 h

Die Vorschrift enthält eine weitere Konkretisierung der in § 19 g Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsatzanforderungen an die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

In Absatz 1 ist die Verwendung dieser Anlagen in bestimmtem Umfang von einer behördlichen Eignungsfeststellung abhängig gemacht, die bei serienmäßiger Fertigung durch eine Bauartzulassung ersetzt werden kann.

Absatz 2 enthält Ausnahmeregelungen.

§ 19 i

Die Vorschrift konkretisiert ebenfalls die in § 19 g Abs. 1 und 2 niedergelegten grundsätzlichen Anforderungen an den Betrieb dieser Anlagen näher und legt zu diesem Zweck insbesondere umfangreiche Überwachungs- und Sorgfaltspflichten für den Betreiber fest.

§ 19 k

Durch diese Vorschrift werden auch an die mit dem Befüllen und Entleeren von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe beschäftigten Personen gesteigerte Anforderungen festgesetzt.

§ 19 l

Nach Absatz 1 ist die Tätigkeit von Betrieben, die gewerbsmäßig Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen, von einer Zulassung durch die zuständige Landesbehörde abhängig. Damit soll ein besserer Gewässerschutz sowohl bei der Erstellung neuer, als auch bei der Unterhaltung bestehender Anlagen erreicht werden.

Die in Absatz 2 vorgesehene regelmäßige Überprüfung der zugelassenen Betriebe dient dem gleichen Ziel.

In Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift enthalten.

§ 21

Die Vorschrift fußt auf Nummer 16 Reg E, Nummer 18 E CDU/CSU. Manche Abwasser weisen

immer stärker Inhaltsstoffe auf, die selbst in geringen Spuren schädlich sind und durch die herkömmlichen Abwasseruntersuchungen nicht erfaßt werden. Es ist deshalb notwendig, in die Betriebe und Wohnungen hineinzugehen, um Rückschlüsse ziehen zu können, welches Abwasser anfällt und welche Einleitungsbedingungen sich jeweils daraus ergeben.

§§ 21 a ff.

Mit diesen Vorschriften wird eine eingehende Regelung für den Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz getroffen. Die §§ 21 a ff. lehnen sich eng an die Regelungen der §§ 53 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an.

§ 21 a

Die Vorschrift, die § 53 BImSchG entspricht, legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Gewässerschutzbeauftragter entweder kraft Gesetzes (§ 21 a Abs. 1) oder auf Einzelanordnung (§ 21 a Abs. 2) zu bestellen ist. In Abweichung von § 53 BImSchG enthält diese Vorschrift keine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten.

§ 21 b

Die Vorschrift, die § 54 BImSchG entspricht, legt Pflichten und Rechte des Gewässerschutzbeauftragten näher fest. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall den Aufgabenbereich abweichend von der gesetzlichen Umschreibung regeln.

§ 21 c

Die Vorschrift, die § 55 BImSchG entspricht, enthält die Anforderungen, die Benutzer bei Bestellung, Überwachung und ggf. Koordinierung sowie Unterstützung der Tätigkeit eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter zu beachten haben.

§ 21 d

Die Vorschrift, die § 56 BImSchG entspricht, soll verhindern, daß unternehmerische Investitionsentscheidungen ohne Rücksicht auf die Belange des Gewässerschutzes getroffen werden. Sie statuiert daher eine Pflicht der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten.

§ 21 e

Die Vorschrift, die § 57 BImSchG entspricht, stellt sicher, daß der Gewässerschutzbeauftragte seine Vorschläge und Bedenken ggf. unmittelbar mit dem Benutzer selbst besprechen kann.

§ 21 f

Die Vorschrift, die § 58 BImSchG entspricht, enthält ein Benachteiligungsverbot zum Schutz des Gewässerschutzbeauftragten.

§ 21 g

Die Vorschrift, die kein Vorbild im BImSchG hat, soll den Ländern die Möglichkeit für abweichende Sonderregelungen bei bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts eröffnen, unter der Voraussetzung, daß die Belange des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Regelung ist erforderlich, weil bei derartigen Abwassereinleitungen auch Fragen des kommunalen Dienst- und Organisationsrechts zu regeln sind.

§ 27

Die Möglichkeit, Reinhalteordnungen zu erlassen, soll immer dann gegeben sein, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, wie z. B. bei stark verunreinigten Gewässern, wenn sie in bestimmter Weise saniert werden müssen, und bei nicht oder nur unerheblich verunreinigten Gewässern, wenn sie in diesem Zustand erhalten werden müssen. Durch die Änderung des Absatzes 1, die Nummer 18 Reg E, Nummer 20 Buchstabe a E CDU/CSU entspricht, wird eine Ermächtigung zum Erlaß von Reinhalteordnungen als Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen vorgesehen.

Nummer 1 und 2 des WHG sind als Folge dieser Änderung zu streichen, da diese Tatbestände Teile der Bewirtschaftungspläne nach § 36 b werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folge der Änderung des Absatzes 1.

§ 28

entspricht Nummer 21 E CDU/CSU. Der Umfang der Unterhaltung eines Gewässers muß sich an den Erfordernissen einer naturnahen Gewässerunterhaltung und an den Erfordernissen der Erholungsfunktion der Gewässer orientieren. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft erforderlich werden, müssen dazu in erster Linie die Verursacher der Gewässerunreinigung herangezogen werden, etwa durch Einschränkung der Benutzung oder durch verschärfte Benutzungsbedingungen und Auflagen. Soweit darüber hinaus Maßnahmen zu treffen sind, können auch sie zur Unterhaltung gerechnet werden.

§ 31

Absatz 1 Satz 1 entspricht Nummer 19 Reg E, Nummer 22 Buchstabe a E CDU/CSU; Absatz 1 a entspricht Nummer 22 Buchstabe b E CDU/CSU. Die Vorschrift bringt eine Klarstellung, da der Begriff des Ausbaus in § 31 Abs. 1 Satz 1 zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß gegeben hat.

Absatz 2 a entspricht Nummer 19 Buchstabe b Reg E, Nummer 22 Buchstabe c E CDU/CSU. Durch die Vorschrift wird die Zulassung vorzeitigen Beginns auch bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ermöglicht.

§ 34

entspricht Nummer 20 Reg E, Nummer 23 E CDU/CSU. Die Änderung ist eine Folge der Ergänzung

des § 8 Abs. 2; danach kommt für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr in Betracht.

Überschrift FUNFTER TEIL

Die Änderung ist rein redaktioneller Art.

§ 36 a

Die Vorschrift entspricht Nummer 22 Reg E, Nummer 26 E CDU/CSU. Bei den in Absatz 1 der Vorschrift über die Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen angegebenen Vorhaben handelt es sich um raumbeanspruchende Maßnahmen. Sie bedürfen im allgemeinen mehrjähriger Planungsvorbereitungen. Wenn aufgrund von Planungen die Grundflächen, die für solche Vorhaben in Betracht kommen, festliegen, ist es schon im Planungsstadium notwendig, diese Flächen von Veränderungen, die die Vorhaben stören oder vereiteln könnten, freizuhalten.

In Anlehnung an Vorschriften über eine Veränderungssperre im Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 9 a) richtet sich die vorgesehene Veränderungssperre gegen jedermann, der auf den im Plangebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen vornehmen will.

§ 36 b

Die Vorschrift fußt auf Nummer 22 (§ 36 b) Reg E, Nummer 26 (§ 36 a) E CDU/CSU. Die jetzigen Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechen bis auf geringfügige Änderungen den Absätzen 1, 2, 3 und 4 der vorgenannten Entwürfe. Aus Gründen einer umfassenderen Regelung sind die Absätze 2, 6 und 7 neu eingefügt. In den vorgenannten Entwürfen ist vorgesehen, die Probleme der Gewässergüte und der Gewässersanierung durch Sonderbestimmungen über die Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen (§ 26 a) und die Sanierung der Gewässer (§ 26 b) zu regeln. Nunmehr ist vorgesehen, die anstehenden Fragen umfassend mit Hilfe des Instruments der Bewirtschaftungspläne zu lösen.

Absatz 1 enthält einen allgemeinen Grundsatz über die Notwendigkeit zur Aufstellung von Bewirt-

schaffungsplänen im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse der Gewässer.

In Absatz 2 ist die Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen über die Verpflichtung in § 36 b Abs. 1 hinaus konkretisiert und festgelegt, daß in den in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestimmten Fällen immer ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist.

Durch Absatz 6 wird sichergestellt, daß die durch Bewirtschaftungspläne vorgesehene Sanierung der Gewässer nicht durch nachteilige Einleitungen erschwert wird. Hierauf haben nicht nur die Wasserbehörden, sondern alle Behörden zu achten, deren Entscheidungen wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben. Die allgemeinen Versagungsgründe für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben daneben weiterhin bestehen.

Absatz 7 stellt sicher, daß Gewässergütekarten und Bewirtschaftungspläne nach Form und Inhalt vergleichbar sind, daß sie bestimmte Merkmale enthalten und daß die zur Ermittlung der Merkmale erforderlichen Verfahren einheitlich sind. Das gilt auch, soweit Merkmale international oder durch die Europäischen Gemeinschaften festgelegt werden.

§§ 38 bis 41

Die Straf- und Bußgeldbestimmungen entsprechen Nummer 23 Reg E (vgl. Nummer 29 E CDU/CSU).

Die zu § 38 vorgeschlagene Neufassung stellt lediglich eine aus Gründen der Anpassung an den allgemeinen Aufbau im Strafrecht vorgenommene redaktionelle Umstellung der ursprünglichen Formulierung dar.

Die Änderungen des § 41 sind ebenfalls redaktioneller Art. In den Nummern 1, 3 und 5 wird entsprechend dem nunmehr allgemein üblichen Bewehrungssystem vor „Auflage“ jeweils das Wort „vollziehbaren“ eingefügt. Außerdem wird aus Gründen der Angleichung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch in Nummer 5 das Wort „fristgerecht“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

§ 44

entspricht Nummer 24 Reg E. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bonn, den 7. Januar 1976

Wittmann (Straubing) Biechele Wolfram (Göttingen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/888, 7/1088 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Januar 1976

Der Innenausschuß**Dr. Schäfer (Tübingen)**

Vorsitzender

Wittmann (Straubing)

Berichterstatter

Biechele**Wolfgramm (Göttingen)**

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz“ in die Klammer die Abkürzung „— WHG —“ eingefügt.
2. Vor § 2 wird im Ersten Teil folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Grundsatz

(1) Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz oder nach den Landeswassergesetzen einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf;
 2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.“
3. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:
„Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis“.
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 21 a vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,“.

b) Folgende Nummer 2 a wird eingefügt:

„2 a. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind,“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Satz 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Maßnahmen der in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 2 a, 3 und in § 21 a Abs. 2 genannten Arten angeordnet,“.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 15) gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht § 15 weitergehende Einschränkungen zuläßt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des Satzes 1 entsprechen.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so haben die Länder sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Länder können Fristen festlegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.“

9. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht erteilt werden.“

10. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat;“.

b) Das Klammerzitat in Nummer 3 erhält die Fassung:

„(§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“.

12. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. Oktober 1976 geltenden Recht zulässig war, beschränkt oder aufgehoben werden,

1. wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Unternehmer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde;
3. wenn der Unternehmer den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt;
4. wenn der Unternehmer trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnisse hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 5.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen, sofern ein Wasserbuch geführt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Eintragung in das Wasserbuch“ gestrichen.

14. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
 2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
- für
- a) das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiederein-

leiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie

- b) das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn dadurch andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit es sich um Übungen und Erprobungen für die in Nummer 1 genannten Zwecke handelt."

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Pflicht und Pläne zur Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt. Weist ein für verbindlich erklärter Plan nach Absatz 3 andere Träger aus, so sind diese zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

(3) Die Länder stellen Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung sowie die Träger der Maßnahmen festzulegen. Die Festlegungen in den Plänen können für verbindlich erklärt werden.

§ 18 b

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 4 und 5) nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die die Länder einführen.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften des Absatzes 1, so gilt § 7 a Abs. 2 entsprechend."

16. § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder“.

17. In § 19 d wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. die Pflicht zur Anzeige nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen der Anlagen oder ihres Betriebes,“.

18. Nach § 19 f werden folgende §§ 19 g, 19 h, 19 i, 19 k, 19 l eingefügt:

„§ 19 g

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(3) Bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(4) Landesrechtliche Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellenschutz-, Überschwemmungs- oder Plangebietten bleiben unberührt.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 19 g bis 19 l sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle, sowie deren Produkte,
- Flüssige, sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(6) Die Vorschriften der §§ 19 g bis 19 i gelten nicht für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von

1. Abwasser, Jauche und Gülle,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

§ 19 h

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist. Soweit solche Anlagen, Anlagenteile und Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bei Schutzvorkehrungen ersetzt eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen die Bauartzulassung nach dieser Vorschrift.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. das vorübergehende Lagern in Transportbehältern sowie das kurzfristige Bereitstellen oder Aufbewahren wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit dem Transport, wenn die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
2. wassergefährdende Stoffe, die
 - a) sich im Arbeitsgang befinden,
 - b) in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgestellt werden,
 - c) als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,
 - d) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

§ 19 i

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem nach Landesrecht zugelassenen Betrieb abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachver-

ständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

§ 19 k

Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

§ 19 l

Zulassung von Fachbetrieben

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen, bedürfen der Zulassung nach Landesrecht durch die für den Sitz des Betriebes zuständige Behörde. Die Zulassung wird nach Prüfung der personellen und materiellen Voraussetzungen auf Antrag erteilt. Die Zulassung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes; sie kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(2) Zugelassene Betriebe sind mindestens alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung noch erfüllt sind.

(3) Für Betriebe, die bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift regelmäßig Arbeiten nach Absatz 1 ausgeführt haben, ist die Zulassung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gelten sie als zugelassen."

19. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Überwachung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ge-

stellt hat, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 5 oder ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu treffen sind,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Benutzer von Gewässern, für die ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt ist (§ 21 a), haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 2 und 3 hinzuzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 19 a errichtet oder betreibt,
2. eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder
3. Inhaber eines gewerblichen Betriebes nach § 19 l ist.

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(2 a) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Behörde.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die behördliche Überwachung im Sinne dieser Vorschrift bei Anlagen und Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin."

20. Nach § 21 werden folgende §§ 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f, 21 g eingefügt:

„§ 21 a

Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz

(1) Benutzer von Gewässern, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, und die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.

(3) Wer vor dem 1. Oktober 1976 nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 als verantwortlicher Betriebsbeauftragter hinsichtlich des Einleitens von Abwasser bestellt worden ist, gilt als Gewässerschutzbeauftragter.

§ 21 b

Aufgaben

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Meßergebnisse; er hat dem Benutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Ver-

fahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken,

3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b) umweltfreundlichen Produktionen hinzuwirken,
4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.

(2) Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Benutzer jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten

1. näher regeln,
2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 c

Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen; werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind die dem einzelnen Gewässerschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Benutzer darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Gewässerschutzbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Benutzer einen anderen Gewässerschutzbeauftragten bestellt.

(3) Werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, so hat der Benutzer für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses, zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Gewässerschutzbeauftragten Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden.

(4) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 21 d

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

(1) Der Benutzer hat vor Investitionsentscheidungen, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei der Investitionsentscheidung angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investition entscheidet.

§ 21 e

Vortragsrecht

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß der Gewässerschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält.

§ 21 f

Benachteiligungsverbot

Der Gewässerschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 21 g

Sonderregelung

Die Länder können für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden eine von den §§ 21 a bis 21 f abweichende Regelung treffen. Diese Regelung muß eine mindestens gleichwertige Selbstüberwachung und Verstärkung der Anstrengungen im Interesse des Gewässerschutzes gewährleisten."

21. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Reinhalteordnung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Reinhalteordnungen erlassen.

Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
2. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
3. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 gilt gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 14 Abs. 4 Anwendung.“

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit, bei der Unterhaltung sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen. Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Das gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind; § 4 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Beim Ausbau sind in Linienführung und Bauweise nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.“

- c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) § 9 a gilt in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

24. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „oder eine Bewilligung“ gestrichen.

25. Die Überschrift des Fünften Teiles erhält folgende Fassung:

„Wasserwirtschaftliche Planung; Wasserbuch“.

26. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a und 36 b eingefügt:

„§ 36 a

Veränderungssperre
zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 36 b

Bewirtschaftungspläne

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne). Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bewirtschaftungspläne sind aufzustellen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile,

1. die Nutzungen dienen, die eine zu erhaltende oder künftige öffentliche Wasserversorgung aus diesen Gewässern oder Gewässerteilen beeinträchtigen können,
2. bei denen es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) In den Bewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile werden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten festgelegt

1. die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll,
2. die Merkmale, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
3. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die festgelegten Merkmale zu erreichen oder zu erhalten, sowie die einzuhaltenden Fristen,
4. sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach diesem Gesetz und nach den Landeswassergesetzen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere durch zusätzliche Anforderungen (§ 5), den Widerruf von Erlaubnissen (§ 7 Abs. 1), die Beschränkung oder Rücknahme von Bewilligungen (§ 12), die Beschränkung oder Aufhebung von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 15), Ausgleichsverfahren (§ 18), den Erlaß von Reinhaltungsordnungen (§ 27) oder sonstige im Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen durchzusetzen. Sie können nach Landesrecht auch für andere Behörden für verbindlich erklärt werden.

(6) Soweit für ein oberirdisches Gewässer oder einen Gewässerteil ein Bewirtschaftungsplan nicht aufgestellt ist, darf das Einleiten von Stoffen, durch das eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit dieses Gewässers oder Gewässerteiles zu erwarten ist, nur erlaubt werden, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. Satz 1 gilt sinngemäß für sonstige behördliche Entscheidungen über Vorhaben, die zu einem Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer führen. § 6 bleibt unberührt.

(7) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundsätze über die Kennzeichnung der Merkmale für die Beschaffenheit des Wassers erlassen und bestimmen, welche Merkmale in die Bewirtschaftungspläne zwingend aufzunehmen sind und wie diese Merkmale zu ermitteln sind."

27. §§ 38, 39, 41 und 44 erhalten folgende Fassung:

„§ 38

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 2 strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 39

Gefährdung und Beeinträchtigung durch Verunreinigung

(1) Wer durch eine in § 38 Abs. 1 bezeichnete Handlung

1. das Leben oder die Gesundheit eines anderen, eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet oder
2. die Eigenschaften eines Gewässers derart beeinträchtigt, daß es für eine der Nutzungen, denen das Gewässer dient, nicht nur vorübergehend ungeeignet ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht oder
 2. fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 2 a oder einer vollziehbaren Anforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, soweit sie Maßnahmen nach § 4

- Abs. 2 Nr. 2 a betrifft, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 3. entgegen § 19 a Abs. 1 oder 3 eine Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder eine solche Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19 b Abs. 1 zuwiderhandelt,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 19 d Nr. 1, 1 a oder 2 oder § 36 a Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. entgegen § 19 e Abs. 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19 e Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
 6. a) entgegen § 19 g Abs. 3 bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb der Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 oder 2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,
 b) entgegen § 19 h Abs. 1 Satz 1 eine Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen verwendet, deren Eignung nicht festgestellt ist,
 c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19 i Satz 1 eine Anlage nicht ständig überwacht oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt,
 d) entgegen § 19 k einen Vorgang nicht überwacht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen nicht überzeugt oder die Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen nicht einhält,
 e) einen Betrieb im Sinne des § 19 l Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung unterhält oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19 l Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt oder entgegen § 19 l Abs. 3 Satz 1 die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt,
 7. entgegen § 21
 - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - d) den Gewässerschutzbeauftragten nicht zu Überwachungsmaßnahmen hinzuzieht,
 8. entgegen § 21 a Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 a Abs. 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,
 9. einer Vorschrift der §§ 26, 32 b oder 34 Abs. 2 über das Einbringen, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen zuwiderhandelt,
 10. einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 11. einen Ausbau ohne einen nach § 31 Abs. 1 festgestellten oder genehmigten Plan vornimmt oder bei dem Ausbau vom Plan abweicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 44

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.